

Sozialbestattung 2008

Menschenwürdiges Abschiednehmen, einheitlicher Standard, schnelle Bearbeitung

Sozialstaat heißt auch Sozialbestattung. Sozialbestattung meint ein menschenwürdiges Begräbnis in ortsüblicher Mindestqualität und Beisetzung in einem Reihengrab, unter Berücksichtigung des letzten Willens des Verstorbenen und in einem finanziell angemessenen Rahmen.

Damit diese Rahmenbedingungen künftig in der Bundesrepublik flächendeckend erfüllt werden, wird die Aktion Sozialbestattung 2008 ins Leben gerufen. Die Aktion hat zum Ziel, dass die im § 74 Sozialgesetzbuch XII gegebene Zusage „Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen“ in der Praxis auch umgesetzt wird. Sie ist die Bitte und die Aufforderung an das sozialpolitische Gewissen der Politiker des Bundes, der Länder und der Kommunen, ihren Einfluss geltend zu machen. Dann wird es gelingen, dass jedem Bundesbürger ein würdiger Abschied von dieser Welt und ein würdiges Gedenken zugesichert werden kann. Auch dann, wenn seine persönlichen Vermögensverhältnisse für die Finanzierung einer Bestattung nicht ausreichen.

Das Problem:

In § 74 SGB XII ist nicht festgelegt, welche Leistungen zu einer Sozialbestattung gehören. In den meisten Bundesländern existieren zwar Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des § 74 SGB XII, diese haben aber keinen für die Kommunen verbindlichen Charakter. In der Praxis bestehen immer noch erhebliche Unterschiede in der Umsetzung vor Ort.

Ziel ist es, einen bundeseinheitlichen Standard für die Gewährung von Bestattungskosten zu erreichen. Dies ist nach der derzeitigen Rechtslage nur durch eine freiwillige Selbstverpflichtung der Träger der Sozialhilfe, den Städten und Landkreisen, zu erreichen.

Vorrangige Aufgabe wird es daher sein, zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden die Städte und Landkreise dazu zu bewegen, dass diese sich zur Einhaltung des Standards

verpflichten. Dies bezieht sich sowohl auf dem Leistungsumfang der Sozialbestattung, als auch auf die Genehmigungs- und Abwicklungspraxis.

Ebenso sollte auch die Information und die Mitwirkung der Bestattungspflichtigen durch die beteiligten Gewerke gefördert werden, denn ohne einen Erstattungsantrag kann auch der bürgerfreundlichste Sozialhilfeträger nicht tätig werden.

Der Standard für Sozialbestattungen sollte die folgenden Leistungen umfassen:

- **Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung**
- **Überführungskosten, Kosten der Kremation**
- **Sarg**
- **Deckengarnitur**
- **Leiche vorbereiten**
- **Aufbewahrung des Leichnams**
- **Bestatterleistungen wie etwa für Beschaffung von Urkunden**
- **Kapellen- / Trauerhallenbenutzung**
- **Sargträger**
- **Orgelspiel**
- **Trauerredner oder geistliche Begleitung der Trauerfeier**
- **Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Friedhofs vor Ort**
- **Erstanlage der Grabstelle (Pflanzen, Grabkreuz oder Grabkissen)**

Dies entspricht den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände in den Bundesländern zum Leistungsumfang einer Sozialbestattung. Der **finanzielle Rahmen** für diese Leistungen sollte für den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige Stadt zwischen Gewerken und Verwaltung regional verhandelt werden.

Abgrenzung zu ordnungsbehördlichen Bestattungen

Keine Sozialbestattungen sind die Bestattungen „Von Amts wegen“, wenn etwa Angehörige des Verstorbenen unbekannt sind oder sich geweigert haben, eine Bestattung durchzuführen. In diesem Fall entscheidet die Kommune über die Art und Weise der Beisetzung; üblich ist in diesem Fall die Einäscherung und anonyme Beisetzung. Diese ordnungsbehördlichen Bestattungen sind NICHT Gegenstand der Aktion „Sozialbestattung 2008“.

Königswinter, den 17.09.2007